

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 3

Helmstedt, den 19.01.2007

60. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

3.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2007	14
4.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2007	16
5.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Danndorf für das Haushaltsjahr 2007	18
6.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Söllingen für das Haushaltsjahr 2007	20
7.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2005 des Landkreises Helmstedt	22
8.	Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausschlag, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) vom 14.12.2006	23
9.	Bekanntmachung einer Feststellung gemäß § 3 a UVPG für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks	28

B. Nichtamtlicher Teil

3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Velpke in der Sitzung am 14.12.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 3.038.300,00 Euro

in der Ausgabe auf 3.038.300,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 304.400,00 Euro

in der Ausgabe auf 304.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 316 v.H.

Velpke, den 14.12.2006

gez. Thiere
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 22.01.2007 bis 26.01.2007

und vom 29.01.2007 bis 30.01.2007

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke,
Graffhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 29, öffentlich aus.

Velpke, den 10.01.2007

Der Gemeindedirektor
In Vertretung

gez. Junker

(Junker)

ABl.-Nr. 3 vom 19.01.2007

4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt in der Sitzung am 18.12.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.852.800,00 Euro

in der Ausgabe auf 1.852.800,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 153.600,00 Euro

in der Ausgabe auf 153.600,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 316 v.H.

Groß Twülpstedt, den 18.12.2006

gez. H.-U. Rothe
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 22.01.2007 bis 26.01.2007

und vom 29.01.2007 bis 30.01.2007

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke,
Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 28, öffentlich aus.

Velpke, den 16.01.2007

Der Gemeindedirektor
In Vertretung

gez. Junker

ABl.-Nr. 3 vom 19.01.2007

5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Danndorf für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Danndorf in der Sitzung am 07.12.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.227.700,00 Euro

in der Ausgabe auf 1.227.700,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 23.100,00 Euro

in der Ausgabe auf 23.100,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 316 v.H.

Danndorf, den 07.12.2006

gez. Petra Wiedemann
1. stellv. Bürgermeisterin

(L.S.)

gez. Diethelm Müller
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 12.01.2007 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 22.01.2007 bis 26.01.2007

und vom 29.01.2007 bis 30.01.2007

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 28, öffentlich aus.

Velpke, den 15.01.2007

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

gez. Junker

ABl.-Nr. 3 vom 19.01.2007

6. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Söllingen für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Söllingen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	827.400 €
	in der Ausgabe auf	827.400 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	72.200 €
	in der Ausgabe auf	72.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 280 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 €.

Söllingen, den 14. Dezember 2006

gez. Heinz Bosse
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

~~Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am _____ unter dem Aktenzeichen _____ erteilt worden.~~

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

25.01.2007 bis 26.01.2007 und vom 29.01.2007 bis 02.02.2007

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Söllingen, den 18.01.2007

gez. Heinz Bosse
Bürgermeister

(L.S.)

**7. Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über die Jahresrechnung 2005
des Landkreises Helmstedt**

I.

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 22.12.2006 folgende Beschlüsse gefaßt:

„Der Kreistag beschließt über die Jahresrechnung einschließlich der Jahresabschlüsse für das Kreiskrankenhaus und der Kreisvolkshochschule für das Haushaltsjahr 2005.

Der Kreistag erteilt dem Landrat für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2005 gem. § 65 NLO in Verbindung mit § 101 NGO Entlastung.“

II.

Die Jahresrechnung 2005 und der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung einschließlich der Jahresabschlüsse für das Kreiskrankenhaus St. Marienberg und der Kreisvolkshochschule sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 22.01.2007 bis 30.01.2007 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Freitag von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr) beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 219, 220 und 221 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 17.01.2007

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Kilian

(Kilian)

ABl.-Nr. 3 vom 19.01.2007

8.

**Bekanntmachung der
Satzung
des Zweckverbandes Großraum Braunschweig
über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz,
Verdienstaufschlag, Fahr- u. Reisekosten
(Entschädigungssatzung)
vom 14.12.2006**

Aufgrund der §§ 5,8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 und in entsprechender Anwendung der §§ 6, 39 Abs. 5 bis 9 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigungen
(Monatsbeträge)**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 155,00 €.

(2) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ihre/seine Vertreterinnen/Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die weiteren der Verbandsversammlung angehörenden Verbandsausschussmitglieder erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 folgende besonderen Aufwandsentschädigungen; sie betragen monatlich:

a) für die/den Vorsitzende/Vorsitzenden	850,00 €
---	----------

Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht für die/den Vorsitzende/Vorsitzenden kein Anspruch auf Sitzungsgeld nach § 2.

b) für die/den 1. Vertreterin/Vertreter der/des Vorsitzenden	375,00 €
--	----------

c) für die/den 2. Vertreterin/Vertreter der/des Vorsitzenden	250,00 €
--	----------

- d) für die/den Fraktionsvorsitzende/Fraktionsvorsitzenden
bzw. die/den Gruppenvorsitzende/Gruppenvorsitzenden
bis 10 Fraktionsmitglieder 300,00 €
über 10 Fraktionsmitglieder 375,00 €
- e) für die weiteren der Verbandsversammlung angehörenden
Verbandsausschussmitglieder 90,00 €

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 und 2 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Sie ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate ihre Aufgaben nicht wahrnehmen für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(4) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

(Sitzungsgelder, Aufwendungen für Kinderbetreuung)

(1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Verbandsversammlungen, Verbandsausschusssitzungen, Sitzungen der Geschäftsordnungskommission und Ausschuss- und Fraktions- bzw. Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung. Mitglieder der Verbandsversammlung, die von der Verbandsversammlung in projektbezogene Ausschüsse entsandt werden, denen der Zweckverband Großraum Braunschweig im Rahmen seiner Aufgabenerledigung angehört, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auch für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen von dem Verbandsausschuss genehmigt worden ist, ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Veranstaltung.

(2) Das in Abs. 1 festgesetzte Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung oder Veranstaltung. Wird eine Sitzungs- oder Veranstaltungsdauer von jeweils insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld von 25,00 € gewährt. Bei mehreren Sitzungen oder Veranstaltungen an einem Tag dürfen zusammen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder von insgesamt 55,00 € gewährt werden.

(3) Auf Antrag können die Mitglieder der Verbandsversammlung für die in Abs. 1 genannten Anlässe zusätzlich Kinderbetreuungskosten geltend machen und zwar bis zu einer Höhe von 8,00 € je Stunde für die Dauer des jeweiligen Anlasses. Die Kosten sind nachzuweisen. Der Anspruch ist auf max. 52,00 € im Monat begrenzt.

Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn die Mitglieder der Verbandsversammlung infolge ihrer mandatsbedingten Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen. Die Not-

wendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft der Anspruchstellerin oder des Anspruchstellers keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, zum Beispiel in Kindertagesstätten, betreut werden.

§ 3

Verdienstausschlag

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandenen Verdienstausschlags. Selbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 26,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) ersetzt.

(2) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde für die in Abs. 1 festgesetzte Dauer gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.

(3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 26,00 € je Stunde ohne monatliche Höchstgrenze ersetzt. In Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber kann folgende Vereinbarung getroffen werden: Der Arbeitgeber zahlt dem Mitglied der Verbandsversammlung für die in Ausübung seiner Mandatstätigkeit entstandenen Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter und führt die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ab. Der Zweckverband Großraum Braunschweig erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der in Satz 1 festgesetzten Höhe.

(4) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 geltend machen können, einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder durch Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe ausgeglichen werden kann, können die Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 8,00 € für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) beanspruchen. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Der Verdienstausschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwands versäumt wird, berechnet. Für Mandatstätigkeiten außerhalb eines Zeitraums von montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) und sonntags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag, es sei denn, der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig. Für die Gewährung des Pauschalstundensatz gelten die Regelungen entsprechend.

(6) Verdienstausschlag und Pauschalstundensatz werden auf schriftlichen Antrag gewährt für

1. Sitzungen nach § 2 Abs. 1,

2. Sitzungen der Fraktionsarbeitsgruppen und Fraktionsvorstände bzw. entsprechende

Sitzungen der Gruppen,

3. sonstige Veranstaltungen, zu denen der Zweckverband Großraum Braunschweig eingeladen hat,
4. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen der Anspruchsteller vom Zweckverband Großraum Braunschweig entsandt worden ist, wenn der Verdienstausschlag nicht anderweitig geltend gemacht werden kann,
5. Dienstreisen.

Der Anspruch auf Verdienstausschlag und Pauschalstundensatz muss innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

§ 4 Fahrtkosten

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Ersatz der Fahrtkosten für Zu- und Abgang zwischen Wohnung oder Arbeitsstelle und Sitzungsort innerhalb des Verbandsgebietes

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zur Höhe der Kosten der zweiten Klasse,
- b) bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je km,
- c) bei Benutzung eines privateigenen Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung von 0,07 € je km.

§ 5 Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 4 gilt entsprechend.

(2) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss. § 66 NGO gilt entsprechend.

(3) Neben der nach dem Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und der Ersatz von Auslagen nicht in Betracht.

§ 6

Sonstige für den Zweckverband Großraum Braunschweig
ehrenamtlich tätige Personen

(1) Für die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse nach § 51 Abs. 7, § 53 NGO wird eine Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt.

Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung.	30,00 €
---	---------

Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld von gewährt.	25,00 €
---	---------

Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder von insgesamt gewährt werden.	55,00 €
---	---------

§§ 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Reisekosten vom 07.02.2002 außer Kraft.

Braunschweig, 14.12.2006

gez.
Helmut Kuhlmann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez.
Dr. Kleemeyer
Verbandsdirektor

9. Bekanntmachung einer Feststellung gemäß § 3 a UVPG für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks

Die INEGA GmbH, Elscheweg 5, 34246 Vellmar, plant die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit drei Windkraftanlagen, mit einer Gesamthöhe von jeweils 80,00 m, in der Gemarkung Klein Steimke, Flur 1, Flurstücke 150/1, 152 und in der Gemarkung Ochsendorf, Flur 8, Flurstück 10.

Das Vorhaben ist unter Nummer 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) in der derzeit geltenden Fassung genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für das Vorhaben durchzuführen. Die Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlage kann auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landkreis Helmstedt, Bauordnungsamt, Conringstraße 27–30, 38350 Helmstedt, zugänglich gemacht werden.

Helmstedt, 16.01.2007

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Siegert

Baudezernent

ABl.-Nr. 3 vom 19.01.2007

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian